

## **Checkliste zur Einrichtung einer Bodenlagerfläche**

### **Beweissicherung vor der Flächeninanspruchnahme, Flächeneinrichtung und Flächenbewirtschaftung**

- Gutachten über den Istzustand der Bodenstruktur der Ablagerungsfläche durch einen von der Landwirtschaftskammer NRW öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (Bodenkunde) vor der Inanspruchnahme. Es erfolgen Bohrstockeinschläge bis mindestens 1,0 m Tiefe und eine Bodenansprache nach der Bodenkundlichen Kartieranleitung (KA 5). Je nach Sensibilität des Bodens, der Bodennutzung und Art der Bodenlagerungen ist eine chemische Analyse (Nähr- und Schadstoffe) des Ober- und Unterbodens erforderlich.
- Erstellung eines Abnahmeprotokolls vor Übergabe der Fläche (Zufahrt, Überfahrt(en), Zäune, Drainagen, Baum- und Strauchgruppen (Landschaftselemente) u.a.m.
- Vor der Flächeninanspruchnahme ist der vorhandene Grünaufwuchs abzuernten, zu mulchen oder mit einer Scheibenegge einzuarbeiten.
- Abheben des humosen Oberbodens (Ah-Horizont, Pflughorizont) mittels Kettenbagger.
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und ggf. weiterer Bodenschichten (Bodenhorizonte) nach DIN 18915 (*Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten*) in Tafelmieten (max. Höhe 2,0 m) mit durchzuführender Begrünung und regelmäßiger Mietenpflege. Der Böschungsfuß der Mieten ist zu entwässern.
- Durchführung aller Bodenarbeiten unter strikter Beachtung der DIN 18915 *Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten*.
- Aufbringung einer Tragschicht aus Gesteinskörnungsgemischen (z.B. gütegesichertes RC-Material, Kalkschotter) im Bereich von Auf- und Abfahrten und Wendebereichen. Trennung zum anstehenden Boden mittels Geotextil einer hohen Reißfestigkeitsklasse (GRK 5).

## Rückgabe der Bodenlagerfläche

- Begleitung der Rekultivierungsmaßnahmen durch einen von der Landwirtschaftskammer NRW öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Bodenkunde.
- Einebnung der Bodenoberfläche, ggf. Nivellierung erforderlich.
- Tiefenlockerung des Unterbodens mit Wippschar, Tiefenhaken (über Kreuz), Stechhublockerer oder Spatenmaschine bei trockenem Boden bis in eine Tiefe von 60 – 80 cm unter der Geländeoberkante (GOK). Durchführung einer ggf. erforderlichen Kalkung des Unterbodens vor Auftrag des Oberbodens und vor Tiefenlockerung. Bodenauftrag des Oberbodens mittels Kettenbagger und Planierraupe. Der gelockerte Unterboden darf nicht befahren werden.
- Bodenlockerung des Oberbodens durch Überfahrten (über Kreuz) mit einem Grubber.
- Entnahme von je einer Bodenmischprobe (ca. 20 Einzelproben) je Hektar bis ca. 30 cm Tiefe. Untersuchung der Probe(n) auf den pH-Wert und die pflanzenverfügbaren Nährstoffe Phosphor ( $P_2O_5$ ), Kalium ( $K_2O$ ) und Magnesium (Mg) sowie des Humusgehaltes.
- Unverzögliche Durchführung einer ggf. erforderlichen Kalkung des Oberbodens.
- Einsaat einer Mischung aus flach- und tiefwurzelnden Gründüngungspflanzen.
- Einhaltung einer absoluten Bodenruhe zur Wiederherstellung und Sicherung von Gefügestabilität und Porenkontinuität für einen Zeitraum von 3 Vegetationsperioden.
- Funktionsprüfung eventuell vorhandener Drainagen.
- Gutachten über den Istzustand der Bodenstruktur (Bohrstockeinschläge bis mindestens 1,0 m Tiefe und eine Bodenansprache nach der Bodenkundlichen Kartieranleitung) der rekultivierten Ablagerungsfläche durch einen von der Landwirtschaftskammer NRW öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Bodenkunde nach Ablauf der vereinbarten Regenerationszeit von 3 Vegetationsperioden.
- Erstellung eines Abnahmeprotokolls zur Rückgabe der Ablagerungsfläche an den Eigentümer/Bewirtschafter entsprechend den Vereinbarungen vor der Inanspruchnahme der Bodenlagerfläche.
- Übernahme von Flur- und Aufwuchsschäden für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Rückgabe der Lagerfläche. Für Aufwuchsschäden gelten die jeweils aktuellen Richtsätze der Landwirtschaftskammer NRW. Die Ertragsstufe richtet sich nach den bodenkundlichen und betrieblichen Ertragsverhältnissen. Die Begutachtung und Bewertung inkl. des Folgeschadens erfolgt durch einen von der Landwirtschaftskammer NRW öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Bodenkunde und Aufwuchsschäden.

### Hinweise:

- Die Höhe der jeweiligen Entschädigungssumme für die Flächeninanspruchnahme ist Verhandlungssache.
- Beachtung von CC-Vorgaben und den Regelungen für die EU - Flächenprämie.
- Beachtung des notwendigen Flächeninventars des landwirtschaftlichen Betriebes bei der Verwertung von betriebseigenen Wirtschaftsdüngern (Gülleüberschussverwertung).
- Ggf. Abstockung des Viehbestandes erforderlich.

